

§ 17

Über den Verlauf der Durchführung der Ernte und der Herbstbestellung wird eine Berichtserstattung durchgeführt. Die Berichte sind von den Gemeinden, Kreisen und Ländern wöchentlich — erforderlichenfalls in kürzeren Zeitabständen — auf dem vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik dafür herausgegebenen Formblatt zu erstatten. Der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) und den Massenorganisationen erwächst hierbei die Aufgabe, die Berichtserstattung weitgehend zu unterstützen.

g g

(1) Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder, die Räte der Kreise und Gemeinden sind verpflichtet, die von der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) in Verbindung mit den Massenorganisationen organisierten Wettbewerbe über die Durchführung der Ernte und Herbstbestellung zu unterstützen. Wettbewerbsrichtlinien, die sich besonders auf die restlose Durchführung der Schälfrucht, auf die höchstmögliche Erweiterung des Zwischenfruchtbaues, auf die vorfristige Ablieferung pflanzlicher Produkte sowie ordnungsgemäße und termingerechte Durchführung der Herbstsaat und Winterfrucht erstrecken, werden von der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, den Massenorganisationen und dem Büro des Präsidiums des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschlands herausgegeben.

(2) Aus Haushaltsmitteln des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik werden für die Prämierung der besten Leistungen 200 000,— DM bereitgestellt. Die Verteilung auf die einzelnen Länder erfolgt durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik. Die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) — Zentralverband — madit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik die entsprechenden Vorschläge für die Prämierung der besten Leistungen von Gemeinden, VdgB (Bäuerliche Handelsgenossenschaften) e.G. und Kreisen.

§ 19

Das Amt für Information hat die Vorbereitung und Durchführung der Ernte und Herbstbestellung durch Presse, Rundfunk, Aufrufe und Flugblätter zu unterstützen.

Abschnitt III

Inkrafttreten

§ 20

Die Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz

Minister

Staatliche Plankommission

Der 2. Stellvertreter des Vorsitzenden

Strassenberger

Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 151.**Verordnung über die Ergänzung der Preisverordnung Nr. 126 über Preise für Teigwaren.**

Vom 2. Mai 1951

§ 1

Der § 2 der Preisverordnung Nr. 126 vom 23. Dezember 1950 — Verordnung über Preise für Teigwaren — (GBl. 1951 S. 3) wird wie folgt ergänzt:

„(7) Die in den Abs. 1, 2 und 3 bestimmten Preise gelten auch für die unter Verwendung von Weizenmehl der Type W 630 (5—72%) hergestellten Teigwaren.“

§ 2

Die Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1951

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino

Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 152.**Verordnung zur Ergänzung der Preisanordnung Nr. 74 über die Preisbildung für nichtmetallische Baustoffe aus der Enttrümmerung.**

Vom 2. Mai 1951

§ 1

Der § 1 der Preisanordnung Nr. 74 vom 4. Dezember 1947 über die Preisbildung für nichtmetallische Baustoffe aus der Enttrümmerung (PrVOBl. 1948 S. 10) erhält folgende Fassung:

§ 1

(1) Für nichtmetallische Baustoffe, die bei der Aufräumung und Enttrümmerung von Grundstücken in der Deutschen Demokratischen Republik wiedergewonnen werden, dürfen die nach den geltenden Preisvorschriften zulässigen Preise für neue Baustoffe der gleichen Art berechnet werden.

(2) Für die nach Abs. 1 gewonnenen Mauerziegel aller Art dürfen 55,— DM je 1000 Stck.,

für gebrannte Tondachziegel die Preise der Preisgruppe I der Preisverordnung Nr. 26 vom 16. Dezember 1949 über die Preisbildung für Ziegeleierzeugnisse (GBl. 1950 S. 1),

für Zementdachziegel die Preise der Preisanordnung Nr. 52 vom 17. September 1947 über die Regelung der Preise für Zementdachsteine (PrVOBl. 1948 S. 149)

berechnet werden. Die Preise gelten frei Fahrzeug ab Anfallstelle und schließen die Aufladekosten mit ein.“

g g

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik kann Ausnahmen von den Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 74 zulassen und andere Stellen hierzu ermächtigen.

§ 3

Diese Preisverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1951

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Stellvertreter des Ministerpräsidenten